

**Kurztitel**

Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz

**Kundmachungsorgan**

BGBl. Nr. 302/1984 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2003

**§/Artikel/Anlage**

Anl. 1

**Inkrafttretensdatum**

01.06.2002

**Außerkrafttretensdatum**

31.08.2002

**Text**

Anlage

-----

**Ernennungserfordernisse****Artikel I**

(1) Anstellungs- oder Definitivstellungserfordernisse oder Teile von solchen Erfordernissen, die nach den vor dem Inkrafttreten der Anlage geltenden Bestimmungen erfüllt wurden, gelten auch nach den neuen Rechtsvorschriften als erfüllt, wenn die betreffende Verwendung in der Anlage nicht mehr vorgesehen ist.

(2) Ernennungen in die Verwendungsgruppen L 2b 3 und L 2b 2 sind nicht mehr zulässig.

(3) Lehrer an zweisprachigen Schulen oder Klassen sowie an Schulen oder Klassen mit einer anderen als der deutschen Sprache als Unterrichtssprache haben die der Schulart entsprechende Befähigung zur Erteilung des Unterrichtes auch in der betreffenden Unterrichtssprache nachzuweisen, sofern sie in dieser Unterrichtssprache tatsächlich Unterricht zu erteilen haben.

(4) Religionslehrer haben die kirchlich (religionsgesellschaftlich) erklärte Befähigung und Ermächtigung für die Erteilung des entsprechenden Unterrichtes an der betreffenden Schulart nach den hierfür geltenden kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Vorschriften nachzuweisen. Eine Nachsicht von diesem Erfordernis ist ausgeschlossen.

(5) Fremdsprachlehrer der Verwendungsgruppe L 3, die sich am 1. Jänner 1991 im Dienststand befunden haben, erfüllen die Ernennungserfordernisse für die Verwendungsgruppe L 2b 1, wenn sie eine Zusatzprüfung für Fremdsprachlehrer ablegen.

(6) Für Inländer und für sonstige Personen mit der Staatsangehörigkeit eines Landes, dessen Angehörigen Österreich auf Grund eines Staatsvertrages im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie Inländern, gelten hinsichtlich der besonderen Ernennungserfordernisse ergänzend die Abs. 7 bis 10.

(7) Personen mit einem Diplom, das zum unmittelbaren Zugang zu einem Beruf im öffentlichen Dienst des Herkunftslandes berechtigt, erfüllen die entsprechenden besonderen Ernennungserfordernisse für eine Verwendung, die diesem Beruf im wesentlichen entspricht, wenn

1. diese Entsprechung gemäß Abs. 9 festgestellt worden ist und
2. a) eine Anerkennung gemäß Abs. 9 ohne Festlegung zusätzlicher Erfordernisse ausgesprochen worden ist oder
- b) die in der Anerkennung gemäß Abs. 9 festgelegten zusätzlichen Erfordernisse erbracht worden sind.

(8) Diplome nach Abs. 2 sind

1. Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise gemäß Art. 1 Buchstabe a der Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (89/48/EWG, ABl. Nr. L 19/1989, S 16),
  2. Diplome, Prüfungszeugnisse oder Befähigungsnachweise gemäß Art. 1 Buchstabe a bis c der Richtlinie des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (92/51/EWG, ABl. Nr. L 209/1992, S 25) und
  3. Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise gemäß Art. 9 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit, ABl. Nr. L 114/2002, S 6, BGBl. III Nr. 133/2002, Z 1 und 2 jeweils in der Fassung der Richtlinie 2001/19/EG, ABl. Nr. L 206/2001, S 1.
- (9) Die landesgesetzlich hiezu berufene Behörde hat auf Antrag eines inländischen Bewerbers oder auf Antrag eines anderen Bewerbers gemäß Abs. 6 um eine Inländern nicht vorbehaltene Verwendung im Einzelfall zu entscheiden,
1. ob ein im Abs. 7 genannter Beruf im öffentlichen Dienst des Herkunftslandes der angestrebten Verwendung im wesentlichen entspricht und
  2. ob, in welcher Weise und in welchem Umfang es die Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Verwendung verlangt, für die Anerkennung zusätzliche Erfordernisse gemäß Art. 4 der im Abs. 3 Z 1 genannten Richtlinie oder gemäß Art. 4, 5 oder 7 der im Abs. 3 Z 2 genannten Richtlinie festzulegen.
- (10) Auf das Verfahren gemäß Abs. 9 ist das AVG anzuwenden. Der Bescheid ist abweichend von § 73 Abs. 1 AVG spätestens vier Monate nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen des Betreffenden zu erlassen.

## Artikel II

### 1. VERWENDUNGSGRUPPE L 1

Ernennungserfordernisse: Eine der nachstehend angeführten Verwendungen und die Erfüllung der für die betreffende Verwendung vorgeschriebenen Erfordernisse.

#### Verwendung:

Lehrer am Blindeninstitut in Graz oder an den Instituten für Gehörlosenbildung in Graz und in Linz

#### Erfordernis:

(1) Eine den Unterrichtsgegenständen entsprechende abgeschlossene Hochschulbildung (Lehramt) im Sinne des § 35 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes und die für die entsprechende Sonderschulart in Betracht kommende Lehrbefähigung.

(2) Die Erfordernisse des Abs. 1 werden durch die Erfüllung sämtlicher nachstehender Erfordernisse ersetzt:

1. Die Lehrbefähigung für Hauptschulen oder für bzw. Polytechnische Schulen;
2. die für die betreffende Sonderschulart in Betracht kommende Lehrbefähigung;
3. eine sechsjährige einschlägige Lehrpraxis mit hervorragenden pädagogischen Leistungen.

(3) Bei Religionslehrern wird

das Erfordernis des abgeschlossenen Lehramtsstudiums durch den Abschluß eines Hochschulstudiums  
im Sinne des § 35 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes  
ersetzt.

### 2. VERWENDUNGSGRUPPE L 2a 2

Ernennungserfordernisse: Eine der nachstehend angeführten Verwendungen und die Erfüllung der für die betreffende Verwendung vorgeschriebenen Erfordernisse.

Verwendung:

1. Lehrer an Hauptschulen, Sonderschulen und Polytechnischen Schulen.

Erfordernis:

Lehramtsprüfung an einer Pädagogischen Akademie, Lehramtsprüfung an einer Religionspädagogischen Akademie oder eine nach der Reifeprüfung nach früheren schulrechtlichen Vorschriften erworbene gleichwertige Lehrbefähigung, wobei die der Verwendung entsprechende Lehrbefähigung für Hauptschulen, Sonderschulen und Polytechnische Schulen nachzuweisen ist. Diese Erfordernisse werden ersetzt:

1. Bei Religionslehrern durch
  - a) die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule und die der Verwendung entsprechende Lehrbefähigung oder
  - b) den Abschluß der theologischen Hochschulstudien im Sinne des § 35 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes;
2. bei Lehrern für Fremdsprachen an Hauptschulen, Sonderschulen und Polytechnischen Schulen durch die erfolgreiche Ablegung der Lehramtsprüfung für höhere Schulen aus der entsprechenden Fremdsprache oder durch die Lehrbefähigung für zwei im Lehrplan der Hauptschule vorgesehene Fremdsprachen;
3. bei Lehrern an Polytechnischen Schulen im Bereich der Berufsgrundbildung durch die Lehramtsprüfung an einer Berufspädagogischen Akademie für Berufsschulen.

2. Lehrer an Berufsschulen.

Lehramtsprüfung an einer Berufspädagogischen Akademie für Berufsschulen oder Lehramtsprüfung an einer Berufspädagogischen Akademie für Stenotypie und Phonotypie oder eine nach früheren schulrechtlichen Vorschriften erworbene gleichwertige Lehrbefähigung, wobei die der Verwendung entsprechende Lehrbefähigung für Berufsschulen nachzuweisen ist.

Dieses Erfordernis wird ersetzt:

1. Bei Religionslehrern durch eine Lehramtsprüfung für

### 3. Lehrer an Volksschulen

- Hauptschulen, Sonderschulen  
oder Polytechnische Schulen  
an einer  
Religionspädagogischen  
Akademie und durch den  
Abschluß der theologischen  
Hochschulstudien;
2. bei Lehrern für andere  
allgemeinbildende  
Pflichtgegenstände durch eine  
Lehramtsprüfung für  
Hauptschulen oder für  
Polytechnische Schulen.
- (1) Lehramtsprüfung an einer  
Pädagogischen Akademie nach  
Absolvierung eines  
sechssemestrigen Studienganges  
für das Lehramt an Volksschulen  
gemäß § 119 des  
Schulorganisationsgesetzes,  
BGBl. Nr. 242/1962, in der  
Fassung des Bundesgesetzes BGBl.  
Nr. 365/1982.
- (2) Das Erfordernis des Abs. 1  
wird ersetzt durch
- a) Lehramtsprüfung für  
Volksschulen an einer  
Pädagogischen Akademie  
nach Absolvierung eines  
viersemestrigen  
Studienganges für das  
Lehramt an Volksschulen  
gemäß § 119 des  
Schulorganisationsgesetzes  
in der vor dem Inkrafttreten  
des Bundesgesetzes BGBl.  
Nr. 365/1982 geltenden  
Fassung oder Lehrbefähigung  
für Volksschulen, gemeinsam  
mit
- b) Zusatzausbildung und  
-prüfung über die Bereiche
- aa) „Lebende Fremdsprache“  
und
- bb) „Vorschulstufe“ oder  
„Allgemeine  
Sonderpädagogik“  
im Ausmaß des Lehrstoffes im  
Lehrplan der Pädagogischen  
Akademien (Studiengang für  
das Lehramt an Volksschulen  
gemäß Verordnung des  
Bundesministers für  
Unterricht, Kunst und Sport  
BGBl. Nr. 17/1986).
- (3) Der erfolgreiche Abschluß  
von Studienveranstaltungen, die  
spätestens zu Beginn des  
Sommersemesters 1989 begonnen  
haben und spätestens bis zum Ende  
des Schuljahres 1988/89  
abgeschlossen worden sind, in den  
Bereichen

#### 4. Religionslehrer an Volksschulen

- aa) „Lebende Fremdsprache“  
und
- bb) „Vorschulstufe“ oder  
„Allgemeine  
Sonderpädagogik“  
an Pädagogischen Akademien und  
Pädagogischen Instituten in einem  
dem Abs. 2 lit. b entsprechenden  
Ausmaß ersetzt das betreffende  
Ernennungserfordernis des  
Abs. 2 lit. b.
- (1) Lehramtsprüfung an einer  
Religionspädagogischen Akademie  
nach Absolvierung eines  
sechsemestrigen Studienganges  
für das Lehramt an Volksschulen  
im Sinne des § 119 des  
Schulorganisationsgesetzes in  
der Fassung des Bundesgesetzes  
BGBl. Nr. 365/1982  
oder  
der Abschluß der theologischen  
Hochschulstudien im Sinne des  
§ 35 des Allgemeinen  
Hochschul-Studiengesetzes.
- (2) Das Erfordernis des Abs. 1  
wird ersetzt durch
  - a) Lehramtsprüfung an einer  
Religionspädagogischen  
Akademie nach Absolvierung  
eines viersemestrigen  
Studienganges für das  
Lehramt an Volksschulen  
im Sinne des § 119 des  
Schulorganisationsgesetzes  
in der vor dem Inkrafttreten  
des Bundesgesetzes BGBl.  
Nr. 365/1982 geltenden  
Fassung  
oder  
die erfolgreiche Ablegung  
der Reifeprüfung an einer  
höheren Schule und die der  
Verwendung entsprechende  
Lehrbefähigung  
gemeinsam mit
  - b) Zusatzausbildung und  
-prüfung über ergänzende  
Bereiche zur Ausbildung  
zum Religionslehrer an  
Volksschulen gemäß lit. a in  
einem der Z 3 Abs. 2 lit. b  
vergleichbaren Ausmaß.

(3) Der erfolgreiche Abschluß  
von Studienveranstaltungen, die  
spätestens zu Beginn des Sommersemesters 1989 begonnen  
haben und spätestens bis zum Ende  
des Schuljahres 1988/89  
abgeschlossen worden sind, in den  
ergänzenden Bereichen gemäß Abs. 2

lit. b an Religionspädagogischen  
Akademien und Religionspädagogischen  
Instituten in einem dem Abs. 2  
lit. b entsprechenden Ausmaß  
ersetzt das betreffende  
Ernennungserfordernis des Abs. 2 lit. b.

### 3. VERWENDUNGSGRUPPE L 2a 1

Ernennungserfordernisse: Eine der nachstehend angeführten Verwendungen und die Erfüllung der für die betreffende Verwendung vorgeschriebenen Erfordernisse.

#### Verwendung:

Lehrer an Volksschulen, Hauptschulen, Sonderschulen, Polytechnischen Schulen und hauswirtschaftlichen Berufsschulen, soweit sie nicht die Erfordernisse für die Verwendungsgruppe L 2a 2 oder für eine höhere Verwendungsgruppe erfüllen.

#### Erfordernis:

Lehramtsprüfung für Volksschulen an einer Pädagogischen Akademie, Lehramtsprüfung an einer Religionspädagogischen Akademie oder Lehrbefähigung für Volksschulen. Dieses Erfordernis wird ersetzt:

1. Bei Religionslehrern durch die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule und die der Verwendung entsprechende Lehrbefähigung;
2. bei Lehrern für Fremdsprachen an allgemeinbildenden Pflichtschulen durch die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule gemeinsam mit der Lehrbefähigung auf Grund einer Lehramtsprüfung aus einer Fremdsprache;
3. bei Lehrern für Kurzschrift oder für Maschinschreiben durch die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule gemeinsam mit der entsprechenden Lehrbefähigung für den Unterricht an mittleren und höheren Schule (jedoch nicht an Berufsschulen).

### 4. VERWENDUNGSGRUPPE L 2b 1

Ernennungserfordernisse: Eine der nachstehend angeführten Verwendungen und die Erfüllung der für die betreffende Verwendung vorgeschriebenen Erfordernisse.

#### Verwendung:

1. Lehrer an Volks-, Haupt- und Sonderschulen und Polytechnischen Schulen, soweit sie nicht die Ernennungserfordernisse für eine der Verwendungsgruppen L 2a oder eine höhere Verwendungsgruppe erfüllen und auch nicht in Z 2 erfaßt werden.

#### Erfordernis:

Die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule und die für die Unterrichtsverwendung einschlägige Lehrbefähigung oder sonstige Befähigung nach den schulrechtlichen Vorschriften. Diese Erfordernisse werden ersetzt: bei Lehrern für musikalische Unterrichtsgegenstände durch den erfolgreichen Abschluß einer musi-

2. Lehrer für Religion an Volks-, Haupt- und Sonderschulen, Polytechnischen Schulen sowie Berufsschulen, soweit sie nicht die Erfordernisse der Verwendungsgruppen L 2a oder einer höheren Verwendungsgruppe erfüllen.

3. Lehrer für Leibesübungen.

4. Lehrer für Werkerziehung.

kalischen Studienrichtung an einer Kunsthochschule oder einer gleichgestellten Lehranstalt oder durch die Lehrbefähigung aus Gesang oder einem zugelassenen Instrumentalfach oder für musikalisch-rhythmische Erziehung.

a) Die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule oder

b) eine abgeschlossene kirchliche bzw. religionsgesellschaftliche Ausbildung zum Religionslehrer einschließlich einer nach dem 1. Juni 1983 abgelegten Zusatzprüfung für Religionslehrer.

Die erfolgreiche Ablegung der Befähigungsprüfung für Leibeserzieher an Schulen oder Abschlußprüfung der staatlichen Sportlehrerausbildung mit dem Spezialfach Leibeserziehung an Schulen an einer Schule zur Ausbildung von Leibeserziehern.

Eine Befähigung für Werkerziehung an einer allgemeinbildenden Pflichtschule gemeinsam mit einer Zusatzprüfung über die Bereiche

1. Gebrauchsgut und Design (Produktgestaltung),
2. Wohnen und Umweltgestaltung,
3. Material- und Werkzeugkunde einschließlich Unfallverhütung.

## 5. VERWENDUNGSGRUPPE L 3

Ernennungserfordernisse: Eine der nachstehend angeführten Verwendungen und die Erfüllung der für die betreffende Verwendung vorgeschriebenen Erfordernisse.

### Verwendung:

Lehrer an Volks-, Haupt-, Sonderschulen und Polytechnischen Schulen, soweit sie nicht die Erfordernisse für eine der Verwendungsgruppen L 2 oder eine höhere Verwendungsgruppe erfüllen.

### Erfordernis:

Die für die Verwendung einschlägige Lehrbefähigung oder sonstige Befähigung nach den schulrechtlichen Vorschriften.

Bei Lehrern für Religion wird dieses Erfordernis durch die Erfüllung der Erfordernisse des Art. I Abs. 4 erbracht.